



## Beratungsgrundsätze

Versicherungsmakler und Mehrfachagenten, die Partner im Netzwerk des Bundes-Versorgungs-Werk der Wirtschaft und der Selbständigen e.V. werden, sind verpflichtet, die nachstehenden Beratungsgrundsätze einzuhalten. Dieses dient dem Schutz der Marke „Bundes-Versorgungs-Werk“, aber auch der Qualität und der Integrität des Netzwerkes. Dieses ist wichtig, denn das Netzwerk könnte Schaden nehmen, wenn Partner auf Dauer eine schlechte Beratung abliefern.

1. Standardmäßig ist von einer umfassenden Beratung zur gesamten Versorgungssituation der Familie auszugehen. Deswegen steht am Beginn einer Beratung eine umfassende Bestandsaufnahme der aktuellen Familien-, Einkommens- und Versorgungssituation.
2. Dabei wird bei einer Familie die Situation nicht nur aus der Sicht des Hauptverdieners/der Hauptverdienerin, sondern auch aus der Sicht des Partners/der Partnerin betrachtet. Nur diese umfassende Sicht der Dinge erlaubt eine korrekte Beratung. Auch bei Lebenspartnerschaften wird versucht, so weit wie möglich eine Gesamtsicht der Dinge zu erreichen.
3. Im Rahmen der Beratung wird nicht nur der Status bezüglich der Altersversorgung, sondern genauso die Situation für den Fall einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit betrachtet. Gibt es versorgungsbedürftige Hinterbliebene, so wird auch die Absicherung der Hinterbliebenen untersucht.
4. Besteht ein Bedarf auf eine Absicherung bei Berufs-/ Erwerbsunfähigkeit, so werden vorrangig Vorschläge für eine Berufs-/ Erwerbsunfähigkeitsrente unterbreitet. Als Alternative bieten sich eine Grundfähigkeitsversicherung, eine Versicherung gegen „Schwere Krankheiten“ oder eine „Dread-Disease-Absicherung“. Eine Unfallversicherung stellt keine umfassende Absicherung des Einkommens bei Invalidität dar.
5. Für die Absicherung der Altersversorgung werden immer alle steuerlich geförderten Formen der Altersversorgung betrachtet und immer mit einer privaten Rentenversicherung verglichen, weil die wegen der günstigen Besteuerung manchmal auch recht interessant ist.
6. Geht es nicht um eine allgemeine Beratung zur Versorgungssituation, sondern um eine spezielle Versorgungssituation – anlassbezogene Beratung – so werden immer alle Fragen abgeklärt, die für die konkrete Fragestellung relevant sind, um so diese spezielle Fragestellung angemessen und umfassend bearbeiten zu können,
7. Ist ein Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung besonders zu empfehlen, wird angeboten, den Arbeitnehmer bei den Gesprächen mit dem Arbeitgeber zu begleiten. Bei der Einrichtung einer betrieblichen Versorgung ist der Arbeitgeber der Vertragspartner und hat deshalb einen Anspruch auf eine umfassende Beratung. Eine betriebliche Altersversorgung ohne eine Beratung des Arbeitgebers ist rechtlich nicht zulässig.
8. Der Beratungsprozess wird insgesamt dokumentiert und die Dokumentation wird entweder als PDF-Datei und/oder in Papierform an die Kunden ausgehändigt. Zur Entlastung des Netzwerkpartners ist der Erhalt der Dokumentation schriftlich zu bestätigen. Im Falle eines Beratungsverzichts wird der Kunden immer darauf hingewiesen, welche Folgen ein Beratungsverzicht für ihn hat. Der Verzicht auf die Beratung ist ausdrücklich schriftlich zu bestätigen. Der Kunde erhält die vollständigen Unterlagen rechtzeitig ausgehändigt.
9. Der Kunde erhält die Möglichkeit, die Beratungstätigkeit des Kunden zu bewerten. Dabei ist das einfachste und wichtigste Kriterium, dass die Beratung verständlich und nachvollziehbar war. Der Kunde muss verstanden haben, welche Produkte er erworben hat und welchem Zweck diese Produkte dienen.

Der Kunde kann den Berater nicht nur für sich bewerten, sondern bei Premium-Partnern hat er zusätzlich die Möglichkeit, eine kurze Zusammenfassung der Bewertung auf der persönlichen Homepage des Beraters einzustellen. Damit gewinnen diese Berater auf Dauer Referenzen, die Ihnen einen Wettbewerbsvorsprung bringen.

Wird Beratern im Einzelfall von Kunden vorgeworfen, dass sie gegen die obigen Beratungsgrundsätze verstoßen haben und kann dieser Vorwurf auch nach einer Stellungnahme des Beraters nicht ausgeräumt werden, so hat das Bundes-Versorgungs-Werk das Recht, die Kooperation im Rahmen des Netzwerkes zu beenden.